

Satzung



Mitglied des Landesverbandes
bayerischer Kleingärtner e.V. München
sowie des Stadtverbandes Coburg
der Kleingärtner e.V.

SATZUNG

des Schrebergarten-Vereins Coburg-Nord e.V. Gegründet am 03. Mai 1909

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schrebergarten-Verein Coburg e.V. Er hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister Nr. 137/89 des Amtsgericht Coburg – Registergericht – eingetragen.

Er ist Mitglied des Stadtverbandes Coburg der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. München.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, Wirtschaftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

1) Der Schrebergarten-Verein Coburg-Nord e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO) und des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

2) Er verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

3) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht:

a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;

b) Förderung und Landespflege und des Umweltschutzes;

c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns; um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;

d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;

e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Der Förderung des Erwerbsgartenbaues und des Erwerbssobstgartenbaues

ist nicht Aufgabe des Vereines;

- f) Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Coburg oder sonstigen Körperschaften sowie privaten Grundstückseigentümern abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages durch den Verein;

Die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsgruppen die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluß eines Unterpachtvertrages sind Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, Gartenland zu pachten.

- g) Werbeveranstaltungen und Wettbewerbe durchzuführen sowie Öffentlichkeitsarbeit in Wort und Schrift betreiben.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1) Der Schrebergarten-Verein Coburg-Nord e.V. besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,

sie sind die Pächter einer Kleingartenparzelle innerhalb der Anlage, die bei Abschluß eines Unterpachtvertrages Mitglied im Stadtverband und im Landesverband werden.

- b) ordentlichen Mitgliedern **ohne** Abschluß eines Unterpachtvertrages. Sie zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag und werden durch die Aufnahme im Verein zugleich Mitglied im Stadt- und Landesverband.

- c) Als **außerordentliche** Mitglieder können Gönner des Vereines und Anwärter auf Zuweisung eines Kleingartens (Warteliste) im Verein aufgenommen werden.

Sie werden mit der Aufnahme im Verein gleichzeitig Mitglied im Stadtverband Coburger Kleingärtner e.V.

- d) Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist die Volljährigkeit und guter Leumund.

- 3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen.

- 5) Ehrenmitglieder können an den Versammlungen und Beratungen des Vereins teilnehmen.

- 6) Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereinszwecke gespeichert und verwendet werden. (Mitgliederkartei)

§ 5 – Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluß eines Unterpachtvertrages mit dem Verein bzw. mit der Aufnahme im Verein (außerordentliche Mitglieder).

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Pachtvertrages), wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 4 nachgesucht wird.

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Grundstückseigentümer (Stadt Coburg usw.) endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluß des Kündigungsverfahrens.

c) Durch Tod.

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann der Verein in der Regel das Pachtverhältnis auf ihn übertragen, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet ist.

d) Durch Ausschluß.

2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit der Ausnahme rückständiger Pacht- und Beitragsforderungen, einschl. Gebühren.

§ 7 – Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied **kann** durch Beschluß der Vorstandschaft (§ 6 Ziffer d) ausgeschlossen werden, wenn es:

a) trotz schriftlicher Abmahnung z w e i Monate mit der Bezahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren im Rückstand ist;

b) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt;

c) den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überläßt (ohne Zustimmung des Vereins)

d) durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen den Mitgliedern des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft;

e) gegen den Unterpachtvertrag, gegen die Satzung und Gartenordnung verstößt;

f) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt.

§ 8 – Rechtsbehelfe

Gegen einen Ausschließungsbeschluß (§ 7), der von der Vorstandschaft mit einer **Zweidrittelmehrheit** der Vorstandsmitglieder gefaßt und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe – gegen Nachweis – schriftlich mitgeteilt werden muß, steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Der Einspruch muß innerhalb von **zwei** Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Beschluß entscheidet die Vorstandschaft in der nächsten Sitzung mit einer **Dreiviertelmehrheit** der Vorstandsmitglieder, in der dem Mitglied Gelegenheit zu persönlichen Äußerung zu geben ist.

Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht der Vollzug eines Ausschließungsbeschlusses.

Der ordentliche Rechtsweg ist **nicht** ausgeschlossen.

§ 9 – Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Aufnahme- und Umschreibegebühren, Wassergeld, Pachtzins und sonstige Umlagen und Gebühren, (Mahn- und Bearbeitungsgebühren) deren Höhe und Zahlungstermin von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- 2) Die Beiträge, Pachtzins, Wassergeld sind termingemäß (30. April jeden Jahres) und sonstige Umlagen und Gebühren laut Zahlungstermin von den Mitgliedern an den Verein zu entrichten (Bringschuld).
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§6) innerhalb eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des **Vereinsbeitrages** – nicht Stadt und Landesverband – befreit.

§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschaftsarbeit und -beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
 - b) Die Pacht, Beiträge, Wassergeld, Umlagen und Gebühren in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren Beitrag werden von der Generalversammlung festgelegt. Näheres regelt die Gartenordnung.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§ 13)

§ 12 – Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32, Abs. 1 BGB.

2) Alljährlich ist im 1. Vierteljahr eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes,

die Entlastung des Vorstandes,

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren,

die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umschreibengebühr, der Beiträge, Wassergeld, Umlagen und Gebühren, der zu leistenden Gemeinschafts-Arbeitsstunden sowie der Zahlungstermine,

die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,

über den Ausschließungsantrag und den Strafbeschuß gegen ein Mitglied sowie über die Änderung der Satzung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden,

Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (pro 100 Mitglieder = 1 Ehrenmitglied).

3) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt durch Aushang (Schaukästen), Tageszeitungen und die Zeitschrift "Haus und Garten".

Die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.

Anträge auf Änderung des Vereinszweckes, auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

6) Die Abstimmung in den Generalversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit **einfacher** Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder.

Zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

7) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder des Vereins können an der Generalversammlung mit Stimme teilnehmen.

8) Für die Wahlen wird bestimmt:

a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuß umfaßt 3 Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erhält.

Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlvorgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält;

Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.

d) Wählbar ist jedes Mitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, daß es der Wahl zustimmt.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

9) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 13 – Vorstandschafft

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende vertritt allein, der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam.

2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. und 3. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Kassier
dem 1. und 2. Schriftführer
und 3 Beisitzern / zugleich Obmann

3) dem **erweiterten** Vorstand gehören an:

7 Obmänner (nach Möglichkeit je einer aus jedem Bezirk)

4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können, wenn der 1. Vorsitzende längere Zeit verhindert ist oder wenn sie von ihm schriftlich beauftragt wurden.

5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf von 3 Jahren bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode, so wird ein Mitglied in der nächsten Generalversammlung in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.

7) Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.

8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

b) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit **einfacher** Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als **abgelehnt**.

10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

11) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind

vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer.

- 12) Der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahres-schluß Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier.
Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.
- 13) Durch Beschluß des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonde-ren Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.
Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten berate-nde und vorbereitende Funktionen.
- 14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung eine Aufwandsent-schädigung bewilligt werden.

§ 14 – Revision

- 1) Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.
- 3) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbe-lege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.
Am Schluß des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Über-prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 15 – Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Coburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenswesens zu verwenden.

§ 17 – Veröffentlichungen

Bekanntmachungen – mit Ausnahme der Einladungen zu den Generalversammlungen – an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind für jedes Mitglied rechtsverbindlich und wirksam.

§ 18 – Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 12 Ziffer 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 19 – Schlußvorschriften

1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Generalversammlung.

2) Diese Satzung wurde am 11. Februar 1989 in der Generalversammlung des Vereins beschlossen.

Sie wurde am 10.03.1989 in das Vereinsregister des Amtsgericht Coburg – Registergericht – eingetragen.

Register-Nr. 137 / Eintr. Vfg, Bl. 209 u. Bl. Nr. 196 ff.